



VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN)
(11. Tagung, Genf, 30. August 2013)

PROTOKOLL DER ELFTEN SITZUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES DES
EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON
GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN*

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/24 verteilt.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-3	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	4	3
III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2).....	5	3
IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)	6-15	3
A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften	6-7	3
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	8-11	4
C. Verschiedene Mitteilungen	12-13	4
D. Sonstige Fragen	14-15	4
V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4).....	16-17	5
VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5).....	18	5
VII. Verschiedenes (TOP 6)	19	5
VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7).....	20	5

Anlagen

I. Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses über das Tankschiff <i>I-Tanker 1403</i>	6
II. Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses über das Tankschiff <i>I-Tanker 1404</i>	7

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen hielt am 30. August 2013 in Genf seine elfte Sitzung ab. In Abwesenheit des Vorsitzenden, Herrn H. Rein, wurde die Sitzung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn B. Birkhuber (Österreich), geleitet. Vertreter folgender Vertragsparteien nahmen an dieser Sitzung teil: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Ukraine.
2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht sei.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnten der Sitzung auch Vertreter der Europäischen Union und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/23 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete und durch das Informelle Dokument INF.2 ergänzte Tagesordnung.

III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)

5. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass 17 Staaten Vertragspartei des ADN seien: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)

A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

6. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass von der deutschen Regierung für den 28. und 29. November 2013 eine Sitzung des Expertenausschusses anberaumt werde, um den Antrag des Registro Italiano Navale (RINA) auf Anerkennung als empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaft zu erörtern.
7. Der Ausschuss stellte fest, dass seit seiner letzten Sitzung die Klassifikationsgesellschaften Germanischer Lloyd, Bureau Veritas und Lloyd's Register of Shipping von der Schweiz anerkannt worden sind. Der Ausschuss ersuchte diejenigen Vertragsparteien, die dem Sekretariat noch nicht die Liste der von ihnen anerkannten Klassifikationsgesellschaften eingereicht haben, dies nun umgehend zu erledigen. Die Listen der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften können auf der Website der UN-ECE unter folgendem Link abgerufen werden: www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

8. Gemäß der in Unterabschnitt 1.5.3.2 vorgesehenen Vorgehensweise entschied der Verwaltungsausschuss, die Regierung der Niederlande zu ermächtigen, Zulassungszeugnisse zu Versuchszwecken für die Tankschiffe *I-Tanker 1403* und *1404* zur Nutzung von Flüssigerdgas als Treibstoff auszustellen, nachdem er die entsprechenden Empfehlungen der ZKR (Informelle Dokumente INF.10 und INF.14, vorgelegt für die dreiundzwanzigste Sitzung des Sicherheitsausschusses) (siehe Abweichungen 1/2013 und 2/2013 in Anlagen I und II) erhalten hatte.

9. Hinsichtlich des niederländischen Antrags auf Ausstellung vorläufiger Abweichungen für die Tankschiffe *Chemgas 851* und *Chemgas 852* nahm der Verwaltungsausschuss die Entscheidung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 11) zur Kenntnis, die Anträge in Betracht zu ziehen, sobald eine Beurteilung der Risikostudie durch TNO erfolgt sei und das ZKR seine Empfehlungen ausgesprochen habe.

10. Der Ausschuss stellte außerdem fest, dass der Sicherheitsausschuss den Vertreter der Niederlande gebeten hatte, einen offiziellen Vorschlag vorzulegen, in dem erklärt wird, dass die Bauart der *Damen River Tanker 1145 Ecoliners* (ID-Nummern 55519 und 55520) (Informelle Dokumente INF.15 und 16, vorgelegt für die dreiundzwanzigste Sitzung des Sicherheitsausschusses) mit der des *Damen River Tanker 1145 Ecoliner* (ID-Nummer 54314) identisch sei, für den der Verwaltungsausschuss die vorläufige Abweichung 2/2012 vom 31. August 2012 bewilligt hatte, und außerdem Verweise auf die Risikostudie zur Verfügung zu stellen, die den Antrag (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 10) stützen könnten.

11. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der UN-ECE-Website unter folgendem Link abgerufen werden können: <http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>.

C. Verschiedene Mitteilungen

Informelles Dokument: INF.1 (ZKR)

Informelles Dokument: INF.2 (Deutschland)

12. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass Herr D.-M. Saha nicht mehr für die ZKR tätig ist. Der Ausschuss sprach seine Anerkennung für die wichtige Unterstützung aus, die die ZKR bei der Vorbereitung und Durchführung der ADN-Sitzungen leistet, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass möglichst bald ein Ersatz für den ausgeschiedenen Mitarbeiter gefunden werde.

13. Der Ausschuss nahm Informationen aus Deutschland zur Kenntnis, die sich auf die von den Vertragsparteien an das UN-ECE-Sekretariat vorzunehmenden Mitteilungen beziehen, in denen es beispielsweise um die Übertragung von Pflichten eines bestimmten Teilnehmers auf einen oder mehrere andere Teilnehmer gemäß Unterpunkt 1.4.1.3 der dem ADN beigefügten Verordnung geht. Der Ausschuss forderte weitere Vertragsparteien zur Abgabe ähnlicher Dokumente auf.

D. Sonstige Fragen

Dokument: ECE/ADN/2013/1 (informelle Arbeitsgruppe "Standardisierte Schiffskontrollliste")

14. Der Ausschuss verabschiedete die vom Sicherheitsausschuss vorgeschlagenen Musterkontrolllisten für Trockengüterschiffe und Tankschiffe (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 43-45 und Anlage IV) und vereinbarte mit der informellen Arbeitsgruppe "Standardisierte Schiffskontrollliste", dass diese Listen auf der Website der UN-ECE mit dem in Absatz 5 der ECE/ADN/2013/1 aufgeführten Einleitungstext veröffentlicht werden sollten.

15. Der Vertreter der Russischen Föderation war der Meinung, dass der Satz "Die Kontrolllisten werden in einer Amtssprache der jeweiligen Vertragspartei und - wenn diese nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist - auch in Englisch, Französisch oder Deutsch erstellt" um Russisch erweitert werden solle, da es sich bei der russischen um eine der maßgeblichen ADN-Sprachen handle. Vertreter anderer Vertragsparteien konnten diesem Antrag nicht zustimmen, da auch an anderen Stellen der dem ADN beigefügten Verordnung (z.B. unter Absatz 5.4.1.4.1) eine ähnliche Sprachregelung bezüglich Englisch, Französisch oder Deutsch angewandt wird. Dies war bereits in der Vergangenheit erörtert worden, und damals wurde vereinbart, dass zumindest eine nicht-kyrillische Sprache verwendet werden solle. Ferner wurde nochmals darauf hingewiesen, dass für die internationale Beförderung auf dem Hoheitsgebiet von Ländern, in denen lediglich kyrillische Sprachen gesprochen werden, die zuständigen Behörden bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen schließen könnten, die die Verwendung ausschließlich kyrillischer Sprachen zulassen (siehe Abschnitt 1.5.1). Der Vertreter der Russischen Föderation bat um Aufnahme seines Einwands in das Sitzungsprotokoll.

V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)

16. Der Ausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über seine dreiundzwanzigste Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48) dargestellt sind, zur Kenntnis und nahm die (in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Anlage II enthaltenen) Korrekturvorschläge zum ADN 2013 an. Die Korrekturen bezüglich des maßgeblichen französischen Wortlauts der beigefügten Verordnung müssten den Vertragsparteien durch die Abteilung Verträge der Vereinten Nationen zur Annahme mitgeteilt werden.

17. Der Ausschuss beschloss, die Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen und in Anlage I des Protokolls ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48 enthalten sind, zusammen mit allen anderen in den Jahren 2012 und 2013 verabschiedeten, aber durch den Verwaltungsausschuss noch nicht übernommenen Änderungsentwürfen in seiner zwölften Sitzung am 31. Januar 2014 als Paket zu behandeln.

VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)

18. Der Ausschuss beschloss, seine nächste Sitzung am Freitag, dem 31. Januar 2014, um 12.00 Uhr abzuhalten. Er stellte fest, dass die Frist für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung am 28. Oktober 2013 ende.

VII. Verschiedenes (TOP 6)

19. Dem Ausschuss lagen zu diesem Punkt keine Fragen zur Behandlung vor.

VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)

20. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine elfte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

Anlage I

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Motortankschiffs *I-Tanker 1403*

Abweichung Nr. 1/2013 vom 30. August 2013

Die zuständige Behörde der Niederlande wird ermächtigt, dem Motortankschiff *I-Tanker 1403*, ID-Nummer 55231, Typ-C-Tanker gemäß ADN, zu Versuchszwecken ein Zulassungszeugnis für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Treibstoff für die Antriebsanlage auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für das oben genannte Fahrzeug bis 30. Juni 2017 eine Abweichung von den Anforderungen der Absätze 7.2.3.31.1 und 9.3.2.31.1 zulässig. Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung von LNG hinreichend sicher ist, wenn folgende Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind:

1. Das Schiff besitzt ein gültiges Zulassungszeugnis nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf der Grundlage der Empfehlung 1/2013 der ZKR.
2. Eine von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte HAZID-Studie¹ belegt, dass das LNG-Antriebssystem ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweist. In dieser Studie wurden unter anderem die folgenden Aspekte untersucht:
 - Wechselwirkungen zwischen Ladung und LNG;
 - Auswirkung eines LNG-Austritts auf die Konstruktion;
 - Auswirkung eines Ladungsbrands auf die LNG-Anlage;
 - Verschiedene Gefahrenarten, die sich aus der Nutzung von LNG statt Diesel als Treibstoff ergeben;
 - Angemessener Sicherheitsabstand beim Bunkern.
3. Im Gefahrgutbericht an das Verkehrsmanagement und in Notfallbenachrichtigungen wird darauf hingewiesen, dass LNG als Treibstoff genutzt wird;
4. Alle Daten zum Einsatz des LNG-Antriebssystems sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln;
5. An das UN-ECE-Sekretariat wird zur Information des Verwaltungsausschusses ein jährlicher Auswertungsbericht gesandt. Der Auswertungsbericht soll wenigstens die folgenden Informationen enthalten:
 - (a) Systemausfälle;
 - (b) Leckagen;
 - (c) Bunkerdaten (LNG);
 - (d) Druckdaten;
 - (e) Abweichungen, Reparaturen und Änderungen des LNG-Systems einschließlich des Tanks;
 - (f) Betriebsdaten;
 - (g) Prüfbericht der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifikation des Schiffs vorgenommen hat.

¹ Bericht Nr. ROT/11.M.0090, Ausgabe 2, vom 23. Mai 2011 (siehe informelles Dokument INF.3, das in der zwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegt wurde).

Anlage II

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Motortankschiffs *I-Tanker 1404*

Abweichung Nr. 2/2013 vom 30. August 2013

Die zuständige Behörde der Niederlande wird ermächtigt, dem Motortankschiff *I-Tanke 1404*, ID-Nummer 55232, Typ-C-Tanker gemäß ADN, zu Versuchszwecken ein Zulassungszeugnis für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Treibstoff für die Antriebsanlage auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für das oben genannte Fahrzeug bis 30. Juni 2017 eine Abweichung von den Anforderungen der Absätze 7.2.3.31.1 und 9.3.2.31.1 zulässig. Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung von LNG hinreichend sicher ist, wenn folgende Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind:

1. Das Schiff besitzt ein gültiges Zulassungszeugnis nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf der Grundlage der Empfehlung 2/2013 der ZKR.
2. Eine von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte HAZID-Studie² belegt, dass das LNG-Antriebssystem ein ausreichendes Sicherheitsniveau aufweist. In dieser Studie wurden unter anderem die folgenden Aspekte untersucht:
 - Wechselwirkungen zwischen Ladung und LNG;
 - Auswirkung eines LNG-Austritts auf die Konstruktion;
 - Auswirkung eines Ladungsbrands auf die LNG-Anlage;
 - Verschiedene Gefahrenarten, die sich aus der Nutzung von LNG statt Diesel als Treibstoff ergeben;
 - Angemessener Sicherheitsabstand beim Bunkern.
3. Im Gefahrgutbericht an das Verkehrsmanagement und in Notfallbenachrichtigungen wird darauf hingewiesen, dass LNG als Treibstoff genutzt wird;
4. Alle Daten zum Einsatz des LNG-Antriebssystems sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln;
5. An das UN-ECE-Sekretariat wird zur Information des Verwaltungsausschusses ein jährlicher Auswertungsbericht gesandt. Der Auswertungsbericht soll wenigstens die folgenden Informationen enthalten:
 - (a) Systemausfälle;
 - (b) Leckagen;
 - (c) Bunkerdaten (LNG);
 - (d) Druckdaten;
 - (e) Abweichungen, Reparaturen und Änderungen des LNG-Systems einschließlich des Tanks;
 - (f) Betriebsdaten;
 - (g) Prüfbericht der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifikation des Schiffs vorgenommen hat.

² Bericht Nr. ROT/11.M.0090, Ausgabe 2, vom 23. Mai 2011 (siehe informelles Dokument INF.4, das in der zwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegt wurde).